

52. Kann im Beweisicherungsverfahren ein zuständiges Gericht nach § 36 Nr. 3 ZPO. bestimmt werden, um die einheitliche Vernehmung mehrerer sich in verschiedenen Gerichtsbezirken aufhaltender Zeugen zu ermöglichen?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Juli 1940 i. S. D. Bank (Antragst.) w. A. P. Company Ltd. (Antragsgegn.). II GB 82/40.

Die Frage ist bejaht worden aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Antragstellerin begehrt die Bestimmung eines einheitlich zuständigen Gerichts für ein Beweisicherungsverfahren nach § 486 Abs. 2 ZPO. in einem Rechtsstreit, der vor einem Londoner Gericht anhängig ist und infolge des Krieges in absehbarer Zeit nicht fortgeführt werden kann. Die Antragstellerin hatte sich nach ihrer Angabe bei der Antragsgegnerin gegen die Inanspruchnahme aus gewissen Bürgschaften versichert und verlangt von ihr nach Eintritt des Versicherungsfalles die Zahlung der Versicherungssumme von 157 000 RM. Die Antragsgegnerin hat die Zahlung verweigert mit dem Einwande,

§. 615), haben sich neuerdings sowohl Jonas-Pohle ZPO. Bem. I zu § 486, Bem. IV zu § 36 als auch Baumbach ZPO. § 486 ebenfalls aus praktischen Gründen dafür ausgesprochen. Die Bejahung der Frage entspricht in der Tat der neuzeitlichen Rechtsauffassung. Dem steht auch nicht etwa im vorliegenden Falle der Umstand entgegen, daß der Rechtsstreit im Auslande (England) anhängig ist; denn das in Deutschland anzuordnende und durchzuführenende Beweisverfahren unterliegt den deutschen Prozeßvorschriften. Erwähnt sei noch, daß das für zuständig erklärte Gericht nicht etwa genötigt ist, auch sämtliche auswärtigen Zeugen selbst zu vernehmen; es ist vielmehr nach Anordnung des Beweisverfahrens für befugt zu erachten, gemäß § 362 ZPO. das Gericht des Aufenthaltsortes einzelner Zeugen um deren Vernehmung zu ersuchen.